

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 173/69B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Lothar G [REDACTED],

[REDACTED] East [REDACTED]th Street, N [REDACTED], N.Y., USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], N [REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in H [REDACTED],

Am W [REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Reib und der Bundesrichter
Wulstenberg, Mach, Zorn und Fuhs

in der Sitzung vom 21. Oktober 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des O. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom
25. September 1966 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Ko-
sten trägt der Kläger.

O r t s d e

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt.
Ein Zulassungsgrund des § 210 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat die Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand gegen die Verjährung der Frist des § 18, ZPO
für den Antrag abgelehnt, den im März 1933 von Oldenburg
ausgewanderten Kläger wegen Schadens an Eigentum, Vermögen
und in beruflichen Fortkommen zu entschädigen. Der Tatrich-
ter hat dargelegt, dass der Zeitpunkt, in dem das Hindernis
der Rechtsunkenntnis behoben war, aus den Angaben des Klä-
gers nicht zu entnehmen sei; deshalb könne auch nicht fest-

- 3 -

gestellt werden, ob er den Wiedereinsetzungsantrag ohne schuldhaftes Zögern erst am 26. September 1968 gestellt habe. Diese Erwägung trägt die Entscheidung. Sie steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (NzW 1971, 180 Nr. 1); Urteil vom 1. April 1971 - IX ZR 104/68).

Mai

Fuchs

